

# K U N D M A C H U N G

## V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 27. September 2005  
mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2001 über den Anschluss an die  
öffentliche Kanalisation (Kanalordnung) geändert wird**

Die Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2001 über den Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Kanalordnung) wird wie folgt geändert:

Der § 2 – Anschlusspflicht – hat zu lauten wie folgt:

- (1) Die Anschlusspflicht hinsichtlich der Abwässer gilt für alle Gebäude, sonstigen baulichen Anlagen und Sammelkanäle nicht öffentlicher Kanalisationen innerhalb des Anschlussbereiches, wie im Übersichtsplan der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH, Plannummer 50-0001-02 P vom 27.9.2005 als grau hinterlegte Flächen dargestellt.
- (2) Die Anschlusspflicht hinsichtlich der Niederschlagswässer, die auf befestigten Landflächen anfallen, gilt für alle Gebäude, sonstigen baulichen Anlagen und Sammelkanäle nicht öffentlicher Kanalisationen innerhalb des Anschlussbereiches, wie im Übersichtsplan der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH, Plannummer 50-0001-02 P, vom 27.9.2005 schwarz schraffiert ersichtlich. Aufgrund der Erfordernisse des Grundwasserschutzes gilt in diesem Bereich Anschlusspflicht nur für Niederschlagswässer, die auf befestigten Landflächen anfallen. Diese Anschlusspflicht bezieht sich nicht auf auf Dächern anfallende Niederschlagswässer. Im anschlusspflichtigen Bereich sind die auf befestigten Landflächen anfallenden Niederschlagswässer vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation in geeigneter Form dem Stand der Technik entsprechend bis zu 90 % des anfallenden Spitzenzuflusses zurückzuhalten.
- (3) Die Anschlusspflicht hinsichtlich der Niederschlagswässer, die auf befestigten Landflächen und auf Dachflächen anfallen, gilt für alle Gebäude, sonstigen baulichen Anlagen und Sammelkanäle nicht öffentlicher Kanalisationen innerhalb des Anschlussbereiches, wie im Übersichtsplan der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH, Plannummer 50-0001-02 P, vom 27.9.2005 rot schraffiert ersichtlich. Aufgrund der Erfordernisse des Grundwasserschutzes und der Bodenverhältnisse wird in diesem Bereich Anschlusspflicht für Niederschlagswässer, die auf befestigten Landflächen und Dachflächen anfallen, bestimmt.

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2005 in Kraft.

Hall i.T., am 27.9.2005

Der Bürgermeister:

An der Amtstafel  
öffentlich kundgemacht  
vom ...../.....  
bis ...../.....

(Leo Vonmetz)